

30.1.2018 - [Entscheidungen](#)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 13.12.2017 – XII ZB 488/16

1. § 1379 BGB regelt die Auskunftspflicht im Zugewinnausgleichsverfahren umfassend; daneben ist für einen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB kein Raum (im Anschluss an *Senatsbeschluss* BGHZ 194, 245 = [FamRZ 2012, 1785](#) [m. Anm. *Braeuer*]).
2. Begehrt ein Ehegatte im Fall einer verfrühten Stellung des Scheidungsantrags durch den anderen Ehegatten Auskunft zu einem gesetzlich nicht geregelten Stichtag, so hat er einen besonderen Ausnahmefall darzulegen, der es rechtfertigt, die Stichtage des Gesetzes zu modifizieren. Dieser ist gegeben, wenn das sich ohne eine solche Korrektur ergebende Ergebnis grob unbillig erscheint und die Gewährung des Ausgleichsanspruchs in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde (im Anschluss an *Senatsurteil* v. 4.12.1996 – XII ZR 231/95 -, [FamRZ 1997, 347](#)).
3. Der Auskunftsberechtigte hat konkrete Tatsachen vorzutragen, die ein ausnahmsweises Abweichen vom gesetzlichen Stichtag notwendig machen (im Anschluss an *Senatsbeschluss* BGHZ 194, 245 = [FamRZ 2012, 1785](#) [m. Anm. *Braeuer*]).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2018, Heft 5, m. Anm. *Koch*.